

# Ergänzende Bedingungen der DES – Dezentrale Energien Schmalkalden GmbH"

nachstehend "DES" genannt

## für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Schmalkalden zu den §§ der AVBFernwärmeV:

### Zu § 4

Als Wärmeträger dient chemisch aufbereitetes Heizwasser.

### Zu § 5

(1) Die Vorlauftemperatur des Heizwassers für Wärme kann den Außentemperaturen angepasst werden. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringeren Bedarf angemessen gesenkt werden.

(2) Die Temperatur des Warmwassers beträgt ca. 50°C am Wassererwärmer.

### Zu § 6

(1) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften DES und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften DES und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

(4) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(2) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung von DES an einen Dritten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. (5) AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen DES und deren Erfüllungsgehilfen erheben kann, als in § 6 AVBFernwärmeV und diesen „Ergänzende Bedingungen der DES“ vorgesehen ist.

(3) DES haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Abnehmeranlagen oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.

Eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

### Zu § 12

(1) Die Liefergrenze, die den Verantwortungsbereich der DES von dem des Anschlussnehmers (Kundenanlage) trennt, ergibt sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Die TAB können im Fernheizwerk eingesehen werden.

(2) Die Plomben an den Anlagen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

### Zu § 15

Die Mitteilung des Kunden gemäß § 15 Abs. (2) AVBFernwärmeV hat 8 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

### Zu § 16

DES macht von ihrem Zutrittsrecht im Rahmen des § 16 AVBFernwärmeV Gebrauch, das hiermit als vereinbart gilt. Der Kunde hat insbesondere bei Nachprüfung der technischen Einrichtungen, bei der Ablesung/dem Austausch der Messeinrichtungen und in den Fällen des § 33 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.

### Zu § 18

(1) Der Berechnung der gelieferten Wärme dient die Anzeige des in der Hausstation des Kunden installierten Wärmehählers.

Der Berechnung der gelieferten Wärme für die Fachhochschule (FHS) ab Fernheizwerk wird die Anzeige eines Wärmehählers zuzüglich anteiliger Netzverluste zugrunde gelegt.

(2) Dieses Verfahren zur Verteilung der Wärme/ Wärmekosten gilt, sofern individuell nichts anderes vereinbart worden ist.

(3) Der Kunde hat (z.B. für Wärmehähler) die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Eichung/ Beglaubigung von Messeinrichtungen zu tragen. Sie werden mit der Wärmerechnung geltend gemacht.

Erst-/Neu-Ausstattungskosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV anfallen/angefallen sind, werden/sind von DES verauslagt und werden - gegebenenfalls in Raten - bezogen auf das beheizte Objekt dem jeweiligen Kunden mit der Wärmerechnung weiterbelastet.

Die hier [Zu § 18 (3)] genannten Kosten unterliegen nicht den Preisänderungsbestimmungen der DES.

### Zu § 24

(1) Grund-, Mess- und Abrechnungspreise sind vom Beginn des Vertragsverhältnisses an unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

(2) DES rechnet jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ab. Nach Beendigung des Vertrages erteilt DES eine Schlussrechnung. Die Rechte des Kunden aus § 24 Abs. 1, Satz 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(3) Verändern sich die Kosten der Wärmeerstellung und/oder -lieferung, so werden die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Preise von DES den veränderten Verhältnissen angepasst.

(4) **Preisänderungsklausel für den Grundpreis bzw. den Mess- und Abrechnungspreis**

DES ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel zu einer Ermäßigung des Grund- bzw. Mess- und Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des Grund- bzw. Mess- und Abrechnungspreises berechtigt, wenn sich die Faktoren Lohn (L) und/oder Investitionsgüterindex (I) ändern.

Grundpreis bzw. Mess- und Abrechnungspreis:

$$GP = GP_0 \cdot \left( 0,24 + 0,50 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,26 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

Dabei bedeutet:

GP = Neuer Grundpreis bzw. neuer Mess- und Abrechnungspreis.

GP<sub>0</sub> = Basisgrundpreis, Stand 2016 =  
a) Wohngebäude:

3,86 EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr

b) Gewerbe/öffentliche Einrichtungen:  
38,17 EUR/kW Wärmeleistung und Jahr,  
33,10 EUR/kW Wärmeleistung und Jahr (FHS)  
bzw.

Basismess- und Abrechnungspreis,  
Stand 2016 =

95,16 EUR/Wärmezähler und Jahr  
(max. Qn 3,0 m<sup>3</sup>/h),

157,22 EUR/Wärmezähler und Jahr  
(größer als Qn 3,0 m<sup>3</sup>/h bis Qn 10 m<sup>3</sup>/h),

318,59 EUR/Wärmezähler und Jahr  
(größer als Qn 10 m<sup>3</sup>/h),

407,72 EUR/Wärmezähler und Jahr  
(größer als Qn 10 m<sup>3</sup>/h) (FHS)

bzw. bei Änderung gem. Ziffer (10) die sich dann ergebenden Preise.

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), Tabellenteil 3.1.1, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten), Stand: 1. Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L<sub>0</sub> = Stand: 1. Quartal 2016 =  
100,6 (2015=100)  
113,3 (2010=100)

I = Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten für den Abrechnungszeitraum, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Stand: 1. Quartal des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

I<sub>0</sub> = Stand: 1. Quartal 2016 =  
100,4 (2015=100)  
104,6 (2010=100)

##### (5) Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis

DES ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel zu einer Ermäßigung des Arbeitspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung des Arbeitspreises berechtigt, wenn sich die Faktoren Erdgas (G, GI) und/oder „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ (Z) ändern.

Arbeitspreis für Wärme:

$$APG = APG_0 \cdot \left( 0,40 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,30 \cdot \frac{GI}{GI_0} + 0,30 \cdot \frac{Z}{Z_0} \right)$$

Dabei bedeutet:

APG = Neuer Arbeitspreis ab Übergabestation bzw. ab Fernheizwerk (FHS) in Cent/kWh.

APG<sub>0</sub> = Basisarbeitspreis ab Übergabestation,  
Stand: 2016 = 4,8516 Cent/kWh

Basisarbeitspreis ab Fernheizwerk (FHS),  
Stand: 2016 = 4,4356 Cent/kWh

bzw. bei Änderungen gem. Ziffer (10) der sich dann ergebende Arbeitspreis.

G = Index „Erdgas, Börsennotierungen“ für den Abrechnungszeitraum, gebildet aus den monatlichen Indexwerten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 641 (Alt: lfd. Nr. 636).

Die monatlichen Indexwerte werden entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf für den jeweiligen Monat gemäß Tabelle 1\*) gewichtet.

Der jeweilige monatliche Index wird mit dem anteiligen Wärmebedarf für jeden Monat gemäß Tabelle 1\*) multipliziert und ergibt den gewichteten Monatsindex. Die Summe der zwölf gewichteten Monatsindizes ergibt den Index für den Abrechnungszeitraum (vgl. Tabelle 1\*).

G<sub>0</sub> = Stand: 2016 =  
73,3 (2015=100)  
81,2 (2010=100)

GI = Index „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch bei Abgabe an Wohnungswirtschaft)“ für den Abrechnungszeitraum, gebildet aus monatlichen Indexwerten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 633 (Alt: lfd. Nr. 628).

Die monatlichen Indexwerte werden entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf für den jeweiligen Monat gemäß Tabelle 1\*) gewichtet.

Der jeweilige monatliche Index wird mit dem anteiligen Wärmebedarf für jeden Monat gemäß Tabelle 1\*) multipliziert und ergibt den gewichteten Monatsindex. Die Summe der zwölf gewichteten Monatsindizes ergibt den Index für den Abrechnungszeitraum (vgl. Tabelle 1\*).

GI<sub>0</sub> = Stand: 2016 =  
94,9 (2015=100)  
106,8 (2010=100)

Z = Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77.

Die monatlichen Indexwerte werden entsprechend dem anteiligen Wärmebedarf für den jeweiligen Monat gemäß Tabelle 1\*) gewichtet.

Der jeweilige monatliche Index wird mit dem

anteiligen Wärmebedarf für jeden Monat gemäß Tabelle 1\*) multipliziert und ergibt den gewichteten Monatsindex. Die Summe der zwölf gewichteten Monatsindizes ergibt den Index für den Abrechnungszeitraum (vgl. Tabelle 1\*).

$$Z_0 = \text{Stand: 2016} = \frac{93,2 \text{ (2015=100)}}{102,4 \text{ (2010=100)}}$$

Die Indizes (G, GI, Z) werden für den Abrechnungszeitraum gemäß Tabelle 1\*) gebildet:

\*) Tabelle 1

Monatsindex vom Statistischen Bundesamt (G, GI, Z)	Anteiliger Wärmebedarf Promille (‰) je Monat	Gewichteter Monatsindex (G, GI, Z)
Index Januar	• 170,0	= Gewichteter Index Januar
Index Februar	• 150,0	= Gewichteter Index Februar
Index März	• 130,0	= Gewichteter Index März
Index April	• 80,0	= Gewichteter Index April
Index Mai	• 40,0	= Gewichteter Index Mai
Index Juni	• 13,0	= Gewichteter Index Juni
Index Juli	• 13,5	= Gewichteter Index Juli
Index August	• 13,5	= Gewichteter Index August
Index September	• 30,0	= Gewichteter Index September
Index Oktober	• 80,0	= Gewichteter Index Oktober
Index November	• 120,0	= Gewichteter Index November
Index Dezember	• 160,0	= Gewichteter Index Dezember

Summe der gewichteten Monatsindizes = Index für den Abrechnungszeitraum (G, GI, Z)

Der in der Tabelle 1\*) angegebene anteilige Wärmebedarf in Promille je Monat für die Monate Januar bis Dezember ist abgeleitet aus VDI 2067, Blatt 1, Tabelle 17 (Ausgabe Dezember 1983).

(6) Sämtliche in den Preisänderungsklauseln genannten Werte enthalten keine Mehrwertsteuer.

Preisänderungen gemäß diesen Klauseln gelten für den gesamten Abrechnungszeitraum, in dem die Änderung eines Faktors eingetreten ist. Sie werden dem Kunden mit der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

(7) Ein Berechnungsbeispiel zu den Ziffern (4) bis (6) kann im Fernheizwerk eingesehen werden (Informationsmappe).

(8) DES ist berechtigt, bei Wegfall der in den Preisänderungsklauseln verwendeten Indizes und/oder Preisen des Statistischen Bundesamtes oder Dritter, zum Beispiel wegen Einstellung der Herausgabe, stattdessen Nachfolgeindizes und/oder Nachfolge-Preise des Statistischen Bundesamtes oder Dritter heranzuziehen.

(9) Sollten sich die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch DES und/oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt maßgeblich

ändern, ist DES berechtigt, die Preisänderungsklauseln durch öffentliche Bekanntgabe gemäß §§ 1 (4), 4 (2) AVBFernwärmeV zu ändern.

(10) DES ist ferner zu einer entsprechenden Ermäßigung bzw. Erhöhung der Wärmepreise verpflichtet bzw. berechtigt, wenn und soweit durch nachträglichen Fortfall oder durch nachträgliche Einführung bzw. Veränderung gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen Kosten nachweislich eingespart oder verursacht werden, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.

Diese Preisänderungen treten mit Beginn des auf die Kostenveränderung folgenden Monats in Kraft und werden dem Kunden mit der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

(11) Macht DES von den ihr nach den Ziffern (3) bis (10) zustehenden Rechten auf Erhöhung der Wärmepreise im Interesse der Kunden nicht oder nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so geht sie dadurch ihrer Rechte nicht verlustig. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume werden jedoch nicht erhoben.

(12) Sollte sich in Zukunft aus von DES nicht zu vertretenden Gründen die Notwendigkeit des Einsatzes einer anderen Primärenergie in der Wärmeerzeugungsanlage als der vorstehend genannten ergeben, so vereinbaren DES und der Kunde die für diese neue Primärenergie geltenden entsprechenden Jahresdurchschnittspreise und/oder Indizes in den vereinbarten Preisformeln zugrunde zu legen.

#### Zu §§ 25 und 27

(1) Der Kunde leistet jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats eine Abschlagszahlung von einem Zwölftel des nach § 4 dieses Vertrages für den gesamten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Entgelts. DES teilt dem Kunden unverzüglich nach Beginn des Vertragsverhältnisses die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung mit.

(2) Die zu zahlenden Beträge sind an DES kostenfrei unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

(3) Ergibt sich bei der jeweiligen Abrechnung, dass der Kunde zu geringe Abschlagszahlungen geleistet hat, so ist der noch ausstehende Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

(4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 1, 2 BGB als Entschädigung ohne weiteren Nachweis berechnet werden.

#### Zu §§ 32, 33 und 37

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt 10 Jahre.

(2) Alle Verträge enden jedoch spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag der DES über den Betrieb des Fernheizwerkes erlischt, ohne dass er von dem neuen Betreiber fortgesetzt wird.

(3) Im Übrigen gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß §§ 32, 33 und 37 Abs. (2) AVBFernwärmeV.

(4) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung der Wohnungen/Gebäude ist der Eigentümer bei zwischenzeitlichem Leerstehen der Wohnungen/Gebäude zur Zahlung der anfallenden Wärmekosten verpflichtet.

(5) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des

Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich kündigen.

**Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

[www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, finden Sie auf folgender Internetseite:

[www.dezentrale-energien.com](http://www.dezentrale-energien.com)

**Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:**

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. DES nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein

[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)